



Zeichenerklärung

- Grenze des Plangebietes
- Vorhandene Eigentumsgrenze
- Gepante "Aufzuhebende"
- Straßenfluchtlinie
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Gebietsgrenze für die bauliche Nutzung
- Vorhandene Straßenflächen
- Gepante "Überbaubare Grundstücksflächen"
- Nicht überbaubare "Kinderspielplatz, öffentlich"
- Parkplätze, öffentlich
- Garagen
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschoßflächenzahl GFZ
- Vorhandene Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe
- Gepante Gebäude, Erdgesch. mit ausgebautem Dachgesch.
- Gepante Gebäude, zweigesch. ohne Dachausbau
- Gepante Gebäude m. Walmdach ohne Dachausbau, eingeschossig
- (Firstrichtung nur nachrichtlich)
- Vorh. Gebäude werden abgebrochen

TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN :

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe üb. Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

Das Planungsgebiet wird teils als reines Wohngebiet -WR- und teils als Dorfgebiet -MD- in offener Bauweise ausgewiesen.
(Gemaß §§ 3 und 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung d. Grundstücke vom 26. Juni 1962)

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Kreis Nienburg - Weser
Gemeinde

Wietzen

Bebauungsplan Nr. 1

„An der Reherstraße“

in der Flur 5

Maßst. 1 : 1000

Bescheinigung
Es wird bescheinigt, daß dieser Plan vermessungs-technisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt.
NIENBURG-W., den 14. Jan. 1963
Katasteramt
(L.S.)
Oberregierungsvermessungsrat

Beschlossen
gemäß § 2 Abs.6 BBauG. vom 23.6.1960
WIETZEN, den 6.4.1962
(L.S.)
gez. Bicknese
Bürgermeister
gez. Seegers
Gemeindedirektor

Beschlossen
gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
vom Rat der Gemeinde WIETZEN als Satzung.
WIETZEN, den 25. Juni 1963
(L.S.)
gez. Bicknese
Bürgermeister
gez. Seegers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung
der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG. ist am 1.6.64 erfolgt.
WIETZEN, den 1.6.64
gez. Seegers
Gemeindedirektor

Vermerk
Der Gemeinde WIETZEN ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 19.12.1962 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.
NIENBURG-W., den 14. Jan. 1963
Katasteramt

Hat ausgelegt
gemäß § 2 Abs.6 BBauG vom 23.6.1960
in der Zeit vom 6.5.1963 bis 5.6.1963
WIETZEN, den
gez. Seegers
Gemeindedirektor

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
HANNOVER, den 10.4.1964
Der Regierungspräsident
H.VI. - Nr. 994/63
IM Auftrage
gez. Unterschrift
Reg.- u. Baurat

Für die Ausarbeitung
NIENBURG-WESER, den 6.3.1962
Landkreis Nienburg-W.
Der Oberkreisdirektor
Hochbauabteilung
i.A.
Kirchhoff